

Erläuterungen zu der Erklärung nach § 53 Abgabenordnung (AO)

Der Sozialverband VdK ist eine gemeinnützige Organisation. Voraussetzung zum Erhalt der Gemeinnützigkeit ist der Nachweis nach §53 der Abgabenordnung (AO), dass zwei Drittel unserer Mitglieder, für die wir Rechtsmittelverfahren durchführen, hilfebedürftig sind. Zu den Rechtsmittelverfahren zählen Widersprüche, Klageverfahren und Berufungen. Sobald wir mehr als ein Drittel Verfahren führen für Mitglieder, die weder persönlich noch wirtschaftlich bedürftig sind im Sinne des § 53 der AO, werden wir umsatzsteuerpflichtig.

Aufgrund der Richtlinien der Finanzbehörde sind wir aufgefordert, zur „Erklärung nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) § 53 Nr. 2“ bei einer Prüfung entsprechende Nachweise vorzuzeigen. Bitte unterstützen Sie die Arbeit des VdK mit Ihren Angaben.

Punkt 3: Nachweis der persönlichen Hilfebedürftigkeit

Wenn Sie eine der Fragen mit „Ja“ beantworten können, legen Sie bitte eine Kopie des entsprechenden Ausweises oder Leistungsbescheides vor und gehen Sie weiter zu Punkt 5.

Falls Sie keine der oben aufgeführten Fragen mit „Ja“ beantworten können, beantworten Sie bitte die Fragen zur wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit.

Punkt 4: Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit

Erläuterung:

Eine wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit liegt vor, wenn das Haushaltseinkommen den jeweiligen Freibetrag nicht übersteigt und Sie über kein Vermögen von mehr als 40.000 Euro verfügen. Für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft steigt diese Grenze um 15.000 Euro an.

Der Freibetrag richtet sich nach der Anzahl aller Haushaltsmitglieder und deren Alter. Bitte geben Sie die Einkommen aller Haushaltsmitglieder an und legen Sie entsprechende Belege bei. Bei mehreren Personen in einer Zeile rechnen Sie bitte die Beträge zusammen.

Bei der Berechnung des Freibetrages gilt: Sobald ein Paar zusammenlebt, gilt für jeden Partner der vierfache Regelsatz.

Einkünfte sind insbesondere:

Renten in voller Höhe; Zinsen; Dividenden; sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen in voller Höhe; Mieteinnahmen; Pachten u.ä.; Lohn- und Gehaltsbezüge; Unternehmensgewinne; ausländische Einkünfte; alle weiteren Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes; Wohngeld; Kindergeld; Unterhaltsbezüge und Unterhaltsansprüche.

Nicht zu den Einkünften zählen:

Leistungen der Sozialhilfe und Unterhaltsleistungen bis zur Höhe der Sozialhilfe, wenn ohne die Unterhaltsleistung Sozialhilfeberechtigung bestehen würde.

Beispiel:

Die Familie M. lebt in einem Haushalt zusammen und besteht aus Vater, Mutter und drei Kindern (19, 8 und 4 Jahre). Um unter die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit zu fallen, gilt für ihr Einkommen folgende Jahreseinkommensgrenze:

Person	Regelsatz
Vater (Ehepartner mit gemeinsamer Haushaltsführung)	2.024 Euro
Mutter (Ehepartner mit gemeinsamer Haushaltsführung)	2.024 Euro
Kind, 19 Jahre	1.804 Euro
Kind, 8 Jahre	1.560 Euro
Kind, 4 Jahre	1.428 Euro
Max. monatliches Einkommen der Beispielfamilie	8.840 Euro
Max. jährliches Einkommen der Beispielfamilie	106.080 Euro

Punkt 5: Weitere Angaben**Vermögen:**

Wenn Sie im ersten Jahr Ihrer Hilfebedürftigkeit (Karenzzeit) sind, steht Ihnen nach den Regelungen zum Bürgergeld ein Vermögen von 40.000 Euro für die erste Person und 15.000 Euro für jede weitere Person im Haushalt zu. Nach dem ersten Jahr gilt ein Vermögen von 15.000 Euro für jede Person im Haushalt.

Zum Vermögen zählen nicht nur das Bargeldvermögen oder das Geld auf dem Konto, sondern auch Sparbriefe, Wertpapiere, Wertgegenstände (Schmuck, Sammlerobjekte, teure Technik), Erbschaften, Lebensversicherungen sowie nicht selbstbewohntes Haus- und Wohneigentum.

Erinnerungsstücke, angemessener Hausrat, ein Fahrzeug mit einem Wert bis 15.000 Euro, ein selbstbewohntes Haus oder eine selbstbewohnte Eigentumswohnung sowie Rücklagen für eine angemessene Altersversorgung werden bei der Feststellung der Vermögensgrenze nicht bedacht.

Wirtschaftliche Notlage, z.B. durch Katastrophenfall:

Ist bei Ihnen eine wirtschaftliche Notlage durch z.B. einen Katastrophenfall eingetreten, erläutern Sie bitte kurz den Fall.

Nicht bedürftig im Sinne der Abgabenordnung:

Wenn keiner der oberen Punkte erfüllt ist, liegt im Sinne der AO keine Hilfebedürftigkeit vor. Dann kreuzen Sie bitte an, dass Sie nicht bedürftig im Sinne der Abgabenordnung sind. Die Beratung bleibt in der Regel davon unberührt.

➔ **Bitte unterschreiben Sie die Erklärung. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!**